

Antrag

der Abgeordneten Sven Lehmann, Dr. Julia Verlinden, Anja Hajduk, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Kerstin Andreae, Katharina Dröge, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Stefan Schmidt, Lisa Badum, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Stromsperrern verhindern – Energieversorgung für alle garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen von 2010 und 2014 festgestellt, dass die Versorgung mit Energie als Teil des „menschenswürdigen Existenzminimums“ anzusehen ist (1 BvL 1/09; 1 BvL 10/12).

Gleichzeitig ist Energiearmut ein zunehmendes Problem in Deutschland geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl der Stromsperrern in deutschen Haushalten. Im Jahr 2017 haben sich die Stromsperrern auf insgesamt 343.865 erhöht (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, Bundestagsdrucksache 19/8879).

Für die Betroffenen sind die Folgen einer Stromsperrern eklatant. Sie können mitunter nicht mehr heizen oder eine warme Mahlzeit zubereiten. Hausaufgaben müssen im Dunkeln oder bei Kerzenlicht erledigt und die Lebensmittel können nicht mehr im Kühlschrank gelagert werden. Ohne eine Versorgung mit Energie ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches laut Grundgesetz jedem Menschen zusteht, nicht mehr gesichert. Besonders hart trifft dies besonders Schutzbedürftige wie Kinder, alte, behinderte oder pflegebedürftige Menschen. Diese haben außerdem oft einen überdurchschnittlich hohen Energiebedarf, ohne dass dies ausreichend berücksichtigt wird.

Zudem können die Stromsperrern dazu führen, dass Betroffene durch die anfallenden Gebühren für die Mahnung, Sperrern und Entsperrern in eine Verschuldungsspirale geraten, die das Risiko, erneut mit einer Energiesperrern belegt zu werden, weiter erhöht. Dabei lag der Zahlungsrückstand bei einer Sperrernandrohung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 117 Euro (Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Sven Lehmann, Frage Nr. 169 April 2019). Die Folgekosten von der Mahnung bis zur Wiederherstellung der Versorgung nach einer Stromsperrern können hingegen schnell die Höhe des eigentlichen Zahlungsrückstandes übersteigen und variieren erheblich zwischen den Stromversorgern (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, Bundestagsdrucksache 19/8879).

Auch in der Wissenschaft werden die negativen Folgen der Energiearmut auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen diskutiert (Reibling/Jutz 2017: Energiearmut und Gesundheit).

Menschen mit geringem Einkommen sind besonders häufig von Stromsperren betroffen. Bei Beziehenden von Grundsicherungsleistungen gilt dies sogar überproportional. Häufig kommt es zu Stromsperren, wenn eine einschneidende Veränderung im Lebensumfeld, z.B. der Übergang in Rente oder Erwerbslosigkeit, eine Trennung, die Geburt eines Kindes oder Erkrankungen hinzukommen (<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2016/20161128-bundeswirtschaftsministerium-legt-studie-zu-stromsperren-vor.html>).

Aufgabe des Sozialstaates sollte es sein, Menschen in kritischen Lebenslagen zu schützen und zu unterstützen. Mit der konstant hohen Zahl von Stromsperren wird in Kauf genommen, dass die Betroffenen in noch stärkere Problemlagen geraten und ihr menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet wird.

Für Menschen im Grundsicherungsbezug ist die Situation besonders extrem. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 auf die Gefahr einer Unterdeckung der Stromkosten im Regelbedarf durch Preissteigerungen hingewiesen und angemahnt, dass „der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“ dürfe (1 BvL 10/12, Rn 144). Die Bundesregierung kommt dem höchstrichterlichen Auftrag jedoch seit Jahren nicht nach. Das Vergleichsportal Verivox hat die Unterdeckung der Stromkosten im Regelsatz berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Stromkosten in einem Ein-Personen-Haushalt den Kostenanteil im Regelsatz um 14 Prozent übersteigen. In der Grundversorgung liegt diese Lücke gar bei 24 Prozent. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. So liegt die Deckungslücke in der Grundversorgung bei Ein-Personen-Haushalten zwischen 15 Prozent (Bremen) und 34 Prozent (Brandenburg). Auch die Berechnungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstreichen dieses Ergebnis (<https://www.verivox.de/presse/hartz-iv-zu-wenig-geld-fuer-strom112018/>; https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-06/VZ-NRW_Strompauschale-HartzIV_FINAL.pdf).

Die Europäische Union hat die Problematik der Energiearmut erkannt und das Problem bereits 2009 in einer Richtlinie aufgegriffen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, „nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern“ und damit „[...] in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden gewährleisten“ (2009/72/EG, Nr. 53). Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ist bislang nicht erfolgt. Die Bundesregierung sperrt sich sogar dagegen, das Ausmaß der Energiearmut genauer zu messen (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/strom-deutschland-blockiert-messung-von-energiearmut-in-eu-energieunion-a-1209705.html>).

Großbritannien, Belgien und Frankreich haben hingegen auf die sozialen Härten, die mit Stromsperren einhergehen, reagiert und Maßnahmen ergriffen, um die Stromversorgung sicherzustellen, darunter unter anderem ein Verbot von Stromsperren in den Wintermonaten. Auch auf kommunaler Ebene in Deutschland wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten daran gearbeitet, Stromsperren und deren Folgen zu vermeiden. So hat es zum

Beispiel die Stadt Saarbrücken mit einer engen Kooperation zwischen Betroffenen, Energieversorgern und Jobcentern geschafft, die Stromsperren fast vollständig zu überwinden (<https://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article173928660/Saarbruecker-Stromsperren-Modell-wird-zum-Vorbild.html>).

Zum wirksamen Schutz vor Energiearmut bedarf es einer gesetzlichen Initiative auf Bundesebene, welche insbesondere Stromsperren und damit extreme Energiearmut verhindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a. einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Stromsperren und zur Sicherstellung der Energieversorgung vorzulegen, der folgende Eckpunkte umfasst:
 1. die Einführung einer aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerten Stromkostenpauschale, welche jährlich an die Entwicklung der Stromkosten angepasst wird und sicherstellt, dass die Stromkosten auch tatsächlich gedeckt werden. Darüber hinaus müssen Mehrbedarfe aus gesundheitlichen Gründen (z.B. für elektrisch betriebene Hilfsmittel) oder bei einer dezentralen Warmwasserversorgung kostendeckend bemessen werden;
 2. die Etablierung eines frühzeitigen Hilfesystems im Fall von sich abzeichnenden Energieschulden zwischen Energieversorgern und Jobcentern bzw. Sozialämtern unter Einwilligung der Leistungsbeziehenden, um Stromsperren zu verhindern (analog §22 Absatz 7 SGB II sowie §35 Absatz 1 SGB XII);
 3. die Intensivierung von Maßnahmen zur Unterstützung beim Energiesparen, indem zielgenauer und verlässlicher Bedarfe durch Leistungen außerhalb des Regelsatzes abgedeckt werden. Hierzu zählen einmalige Leistungen wie Anschaffung oder Reparatur von weißer Ware wie Waschmaschine und Kühlschrank. Dabei soll sichergestellt werden, dass bevorzugt besonders energieeffiziente Geräte angeschafft werden;
 4. eine Neuregelung des §19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Diese soll eine Verlängerung der Mahn- und Sperrfristen, eine moderate Anhebung des Grenzbetrags bei ausstehenden Zahlungsverpflichtungen sowie eine Deckelung der Mahn- und Folgekosten umfassen;
- b. bundesweit Energiespar- und Schuldnerberatungen für Menschen mit geringem Einkommen nach dem Vorbild der Projekte „Stromspar-Check Aktiv“ oder „NRW bekämpft Energiearmut“ stärker zu fördern;
- c. einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Energiearmut vorzulegen, der zum Ziel hat, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten (entsprechend der EU-Richtlinie 2009/72/EG, Nr. 53).

Berlin, den 7. Mai 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.